Der Wechsel-bereicherungsanspruch

(Art. 83 W. O.)

☆

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät der
Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Koetke
Gerichtsreferendar
aus Uelzen

Berichterstatter: Professor Dr. Paul Meyer

Ebstorf
Buchdruckerei Paul Presuhn
1925

Der Wechsel-bereicherungsanspruch

(Art. 83 W. O.)

☆

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät der
Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Koetke

Gerichtsreferendar
aus Uelzen

Berichterstatter: Professor Dr. Paul Meyer

Ebstorf
Buchdruckerei Paul Presuhn
1925

Meinen Eltern gewidmet.

Inhalt

Schrifttum.

Bernstein, Allg. deutsche und allg. oesterreichische W. O. (1898).

Bernstein, Die Revision der W. O. (1900).

Borchardt, Die allg. deutsche W. O. mit Kommentar (1882).

Brachmann, in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. IV, 2 (1884).

Brüning, Die Wechsel- und Scheckbereicherungsklage, Heidelberger Dissertation (1910).

v. **Canstein**, Lehrbuch des Wechselrechts (1890).

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (1920).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts.

Dernburg-Raape, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens (Bd. II. 1915).

Ditscher, Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage in Goldschmidts Ztschr. Bd. 65.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Fick im Arch. für deutsches Wechsel- u. Handelsrecht. Bd. 6–8.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Z. P. O. (10. Auflage. 1913).

O. v. **Gierke**, Deutsches Privatrecht.

Grävell im Archiv für deutsches W.- u. H.-R. Bd. 1.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts (1900).

Grünhut, Wechselrecht, 2 Bände (1897).

Hacmann, Beiträge zum Wechselrecht (1913).

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht (1869).

Heydrich, Bemerkungen zu Art. 83 W. O., Erlanger Diss. (1895).

Heinsheimer, Handels- u. Wechselrecht in der Enzykl. der Rechts- uud Staatswissenschaften (1924).

Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses (1919).

Holtzendorff-Kohler Enzykl. 3. Bd.: **Cohn**, Wechsel- und Scheckrecht (1913).

Jacoby im Arch. f. deutsches Wechsel- u. Handelsrecht, Bd. 9.

Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes (1902).
Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts (1884).
Kuntze, Deutsches Wechselrecht (1862).
Ladenburg im Arch. f. deutsches W.- u. H.-R. Bd. 4, 5, 10.
Langen in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 76.
H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts (1886).
Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts (1912).
Liebe, Allgemeine deutsche W. O. mit Einleitung und Erörterungen (1848).
v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des bürg. Rechts (1903).
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht (1924.)
Parcus, Der Wechselbereicherungsanspruch, Heidelberger Diss. (1907.)
Pappenheim in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 44.
Pfersche in Grünhuts Zeitschrift. Bd. 11.
Planck, Kommentar zum B. G. B.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse.
Rehbein, Allgemeine deutsche W. O. mit Kommentar in Anmerkungen (1908).
Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen W.-R. (1868).
Renaud im Arch. f. d. ziv. Praxis. Bd. 46, 47.
Swoboda im Arch. f. deutsches W.- u. H.-R. Bd. 15.
Stern ebenda Bd. 4.
v. Schwerin, Recht der Wertpapiere (1924).
Staub-Stranz, Kommentar zur W. O. (10. Aufl. 1923).
Stein, Urkunden- u. Wechselprozeß (1887).
Thöl, Das Wechselrecht (1878).
Volkmar-Löwy, Die Wechsel-Ordnung (1862).
Wächter, Enzykl. des Wechselrechts (1880).
Wächter, Wechsellehre nach den deutschen und ausländischen Gesetzen (1861).
Weidert, Erörterungen über die rechtliche Natur der Klage aus Art. 83 W. O. Diss. (1891).
Wieland, Der Wechsel u. seine zivilrechtl. Grundlagen (1901).

Materialien

Motive zum B. G. B.

Protokolle zur Beratung einer allg. deutschen Wechselordnung (Hirschfeldsche Ausgabe 1848).

Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz (1866).

Entscheidungen

Bolze's Praxis des R. G. in Zivilsachen.

Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs

Krall, Sammlung von wechselrechtlichen Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs

Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.

Entscheidungen des Berliner Obertribunals.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Zeitschriften

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Deutsche Juristenzeitung.

Juristische Wochenschrift.

Das Recht.

Einleitung

§ 1.

Der Wechsel ist ein Wertpapier, d. h. eine Urkunde über ein Vermögensrecht, und zwar ein Forderungsrecht, das mit der Urkunde derart verknüpft ist, daß sein Subjekt der jeweilige Eigentümer der Urkunde ist. Dieses Forderungsrecht, das auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme geht, ist ein abstraktes Skripturrecht; d. h. es ist losgelöst von seinem Schuldgrunde, und sein Inhalt bestimmt sich nur nach Maßgabe des Wortlautes der Schrift (secundum scripturam). Damit wird dem Wechseleigentümer (Wechselgläubiger) die Geltendmachung seiner Ansprüche ungemein erleichtert. Aber der Wechselgläubiger muß bei der Geltendmachung bestimmte Formen und Fristen wahren. Zur Erhaltung des direkten Wechselanspruchs gegen den Hauptverpflichteten, den Akzeptanten des gezogenen oder den Aussteller des eigenen Wechsels, bedarf es freilich keiner besonderen Förmlichkeiten; auch verjährt der Anspruch erst in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (W. O. Art. 44, 99 Abs. 3, 77, 100). Aber die Wechselregreßansprüche gegen die Garanten des Wechsels, den Aussteller des gezogenen Wechsels und die Indossanten, erlöschen, wenn der Wechselgläubiger es unterläßt, den Wechsel dem Hauptverpflichteten rechtzeitig zur Zahlung zu präsentieren und die Erfolglosigkeit der Präsentation durch förmlichen Protest festzustellen (sog. Präjudizierung); und die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt nur drei, sechs oder achtzehn Monate, je nach dem Orte, von dem aus Regreß genommen wird (W. O. Art. 41, 98 Nr. 6, 78, 79, 98 Nr. 10.)

Indem sich so die Strenge des Wechsels auch gegenüber dem Wechselgläubiger äußert, kann sie leicht zu einem Ver-

luste wechselmäßiger Ansprüche führen; und ein solcher Verlust kann für einen anderen der Wechselbeteiligten eine Bereicherung zur Folge haben. So ist z. B. der Aussteller eines gezogenen Wechsels, der bei Begebung des Wechsels Valuta empfangen, dem Akzeptanten aber keine Deckung gegeben hat, im Falle des Erlöschens seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit durch Verjährung oder Präjudizierung bereichert, weil er die Valuta infolge dieses Erlöschens nicht im Regreßwege wieder herauszugeben braucht. Solche Bereicherungen bestehen zu lassen, entspricht aber nicht der Billigkeit. Um sie auszugleichen, gewährt daher die Wechselordnung dem Inhaber des Wechsels zwar nicht gegen alle Wechselbeteiligten, aber doch gegen den Aussteller und den Akzeptanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit in der bezeichneten Weise erloschen ist, einen Anspruch auf Erstattung des Betrages, um den sie sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würden. (W. O. Art. 83, 98 Nr. 10).

Artikel 83 lautet:

> „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt."

Nach Art. 98 Nr. 10 W. O. aber findet Art. 83 auch auf eigene Wechsel Anwendung.

Dieser Anspruch, der sog. Wechselbereicherungsanspruch, soll im Folgenden näher erörtert werden.[1])

---

[1]) Eine Nachbildung des Wechselbereicherungsanspruchs ist der Scheckbereicherungsanspruch des § 21 Scheck-G. Dieser lautet: „Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde". Die negative Bestimmung des Art. 83 Satz 2 ist nicht in das Scheckgesetz aufgenommen worden, aber nur, weil sie überflüssig erschien (vergl. unten § 3 Anm. 7). Daß nach dem Scheckgesetz nur der Aus-

steller, nicht auch der Akzeptant dem Bereicherungsanspruch unterliegt, beruht darauf, daß das Akzept beim Scheck verboten ist (Scheck-G. § 10). Uebrigens ist der Scheckbereicherungsanspruch nur von geringer praktischer Bedeutung, da der Scheck meist in der Hand des ersten Nehmers bleibt und dieser nach dem Erlöschen seines Scheckanspruchs gewöhnlich noch seine Zivilforderung gegen den Aussteller hat, so daß der Scheckbereicherungsanspruch mangels einer Schädigung des Scheckinhabers ausgeschlossen ist. Dies ist auch wohl der Hauptgrund, weswegen das oesterreichische Scheckgesetz von 1906 den Bereicherungsanspruch überhaupt nicht aufgenommen hat, sondern in § 19 den Scheckinhaber, der seinen Regreßanspruch gegen den Aussteller durch Verjährung oder Präjudizierung verloren hat, auf das der Scheckbegebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis verweist. Vergl. hierzu Brüning, Die Wechsel- und Scheckbereicherungsklage (Heidelberger Diss. 1910) S. 21 Anm. 82, S. 33 Anm. 135, S. 41.

I.

Die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs

§ 2

Was die rechtliche Natur des Wechselbereicherungsanspruchs betrifft, so vertritt das k. k. Oberlandesgericht Wien in einem Urteil vom 24. September 1857 den Standpunkt, daß der Anspruch lediglich ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch sei.[1]) Doch hat das Gericht diese Ansicht, die auch von einzelnen Schriftstellern geteilt wird,[2]) bald wieder aufgegeben.[3]) In der Tat steht ihr in entscheidender Weise schon der Umstand entgegen, daß der Verpflichtete (Aussteller oder Akzeptant) den Schaden des Wechselinhabers (die Verjährung oder Präjudizierung) nicht nur nicht verschuldet, sondern nicht einmal verursacht oder veranlaßt hat.[4]) Zudem geht der Anspruch garnicht auf Ersatz des vollen Schadens, sondern nur auf Erstattung des Betrages, um den sich der Aussteller oder Akzeptant mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern würde. Also bestimmt sich der Inhalt der Leistungspflicht, wie bei dem Bereicherungsanspruche des B. G. B. (§§ 812

---

[1]) Vergl. Archiv für deutsches Wechsel-u. Handelsrecht. Bd. 8 S. 175.

[2]) So Heimerl, Anleitung zum Studium des Wechselrechts S. 247, zitiert von Swoboda im Archiv für deutsches Wechsel- u. Handelsrecht Bd. 15 S. 295; O. Wächter, Wechsellehre nach den deutschen u. ausländischen Gesetzen (1861) S. 583.

[3]) Siehe Archiv für deutsches Wechsel- u. Handelsrecht Bd. 11 S. 278, Bd. 13 S. 432.

[4]) Vergl. auch Brachmann in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. IV, 2 (1884) § 92 Anm. 2; Ditscher in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 65 (1909) S. 373.

ff.), nicht nach dem für den Gläubiger entstandenen Schaden, sondern nach dem vom Schuldner ohne zureichenden Grund erlangten Vorteil.

Gleichwohl ist auch die Ansicht, daß der Wechselbereicherungsanspruch ein zivilrechtlicher Bereicherungsanspruch sei,[5]) nicht zu billigen. Denn ganz abgesehen davon, daß die für den Aussteller oder Akzeptanten mit der Verjährung oder Präjudizierung verbundene Bereicherung im Sinne des B. G. B. des rechtlichen Grundes nicht entbehren würde, weil sie die unmittelbare Folge der gesetzlichen Bestimmungen, also vom Gesetze gewollt ist, [6]) erfordert der Bereicherungsanspruch des B. G. B. nach der herrschenden Lehre, daß jemand unmittelbar auf Kosten eines anderen etwas erlangt hat.[7]) Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen Bereicherung und Beschädigung ist aber keine Voraussetzung des Wechselbereicherungsanspruches und kann es auch nicht sein. Denn die Bereicherung des Ausstellers oder Akzeptanten besteht nicht in dem Erlöschen seiner wechselmäßigen Verpflichtung, sondern in dem, „was er für den Wechsel mehr erhalten als verausgabt hat“,[8]) oder anders ausgedrückt: „in dem Vermögenszuwachs, den er infolge der mit dem Wechsel vorgenommenen Rechtsgeschäfte erlangt hat“[9]); und an diesen Geschäften wird der Wechselinhaber, wenn er nicht der erste Nehmer (Remittent) ist, vielfach garnicht beteiligt sein.[10])

---

[5]) So namentlich Grävell im Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht Bd. 1 S. 138 f., der den Wechselbereicherungsanspruch für eine condictio causa data causa non secuta, und Swoboda ebenda Bd. 15 S. 294, der ihn für eine condictio sine causa hält.

[6]) Vergl. Motive zum B. G. B. Bd. 2 S. 852; R. G. Bd. 70 S. 352; Brüning S. 3 f; Brachmann § 92 Anm. 2; Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar in Anm. (8. Aufl., bearbeitet von Mansfeld 1908) Anm. 1 zu Art. 83; Langen in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 76 (1919) S. 45; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht Teil II (1924) S. 492. Siehe aber auch Ditscher S. 380.

[7]) Vergl. R. G. Bd. 66 S. 80, Bd. 73 S. 177, Bd. 97 S. 65.

[8]) Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 83.

[9]) H. O. Lehmann S. 579.

[10]) Vergl. Langen S. 46.

Dazu kommt, daß der Bereicherungsanspruch des B. G. B. mit anderen Ansprüchen konkurrieren kann[11]), der Wechselbereicherungsanspruch dagegen nicht. Denn da dieser eine Bereicherung „zum Schaden" des Wechselinhabers erfordert, so entfällt er, wenn der Wechselbetrag von dem Anspruchsgegner aus einem anderen Rechtsgrunde oder von einem anderen Wechselbeteiligten eingezogen werden kann, indem der Wechselinhaber dann trotz der Verjährung oder Präjudizierung nicht geschädigt ist.[12])

Vollends unhaltbar ist die Ansicht, daß der Wechselbereicherungsanspruch ein Ueberbleibsel (Residuum) der zugrunde liegenden Zivilforderung sei.[13]) Denn entweder ist ein Kausalverhältnis, aus dem der Wechselinhaber eine Zivilforderung gegen den Aussteller oder Akzeptanten hat, überhaupt nicht vorhanden, (man denke z. B. daran, daß der Wechselinhaber nicht der Remittent, sondern ein Indossatar ist und daher zwar der Wechselanspruch, nicht aber der Anspruch des Remittenten aus dem Kausalverhältnis auf ihn übergegangen ist, oder daß der Wechselinhaber zwar der Remittent ist, der Wechsel ihm aber an Zahlungsstatt oder überhaupt nicht „auf Schuld", sondern credendi oder donandi causa gegeben worden ist); oder wenn ein solches Kausalverhältnis vorhanden ist (wie z. B. dann, wenn der Wechselinhaber der Remittent ist und der Wechsel ihm nur zahlungshalber gegeben worden ist), so ist, weil dieses Verhältnis durch die

[11]) Anders freilich v. Mayr, Bereicherungsansprüche des deutschen bürgerlichen Rechtes (1903) S. 356 ff. und Oertmann Vorbem. 4 vor §§ 812 ff., die den Bereicherungsanspruch des B. G. B. für subsidiär halten; allein siehe Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I § 168 unter I,6; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II § 374 Anm. 6; Planck Vorbem. 5 vor §§ 812 ff.; Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes (1902) S. 42 ff.; Enneccerus Bd. II § 441 Anm. 13; O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. III S. 218 Anm. 21.

[12]) Vergl. Bernstein S. 341, 351; Staub-Stranz Anm. 6 ff. zu Art. 83; Brüning S. 36 ff.; Langen S. 46; Müller-Erzbach S. 492; v. Schwerin, Recht der Wertpapiere (1924) § 31 unter II 3.

[13]) So Liebe, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung u. Erörterungen (1850) S. 220 ff. und Hartmann, Deutsches Wechselrecht (1869) S. 125.

Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels in keiner Weise berührt wird, die Zivilforderung des Wechselinhabers also trotz der Verjährung oder Präjudizierung in vollem Umfange fortbesteht und der Wechselinhaber daher nicht geschädigt ist (siehe oben), der Wechselbereicherungsanspruch ausgeschlossen.

Ebensowenig ist freilich der Wechselbereicherungsanspruch, wie die herrschende Lehre annimmt, ein Ueberbleibsel des erloschenen Wechselanspruchs.[14]) Allerdings heißt es im Gesetze, daß nach dem Erlöschen des Wechselanspruchs der Aussteller und der Akzeptant in Höhe der Bereicherung „verpflichtet bleiben"; allein da von dem Wechselanspruch, wenn er erloschen ist, doch wohl nichts mehr übrig sein kann, weil er sonst eben nicht erloschen wäre, so können die Worte „bleiben verpflichtet" nur bedeuten, daß nach dem Erlöschen des Wechselanspruchs eine Verpflichtung irgend welcher Art überhaupt noch besteht, also die frühere Verpflichtung ablöst, nicht aber, daß dieser Anspruch ein Rest des früheren ist[15]). Wollte man anders entscheiden, also den Wechselbereicherungsanspruch wirklich als ein Ueberbleibsel des Wechselanspruchs, nicht als einen selbständigen Anspruch betrachten, so müßte er auch, von anderen Folgen abgesehen, der wechselrechtlichen Verjährung unterliegen und im Wechselprozesse verfolgbar sein, was aber anerkanntermaßen nicht der Fall ist.[16])

So ist die herrschende Lehre durch theoretische und prak-

---

[14]) So schon Berliner Obertribunal in Gruchots Beiträgen Bd. 13 S. 507; ferner R. O. H. G. Bd. 5 S. 258, Bd. 8 S. 239, Bd. 13 S. 94; R. G. in Gruchots Beiträgen Bd. 26 S. 825; Kuntze, Deutsches Wechselrecht (1862) S. 115; Jacobi im Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht Bd. 9 S. 48 ff.; Renaud, Lehrbuch S. 317 f.; Thöl, Das Wechselrecht (4. Aufl. 1878) § 102; Brachmann § 92 unter I; v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts (1896) S. 423 ff.; Grünhut, Wechselrecht Bd. 2 (1897) S. 559 f.; Karl Lehmann S. 701 Anm. 2; Ditscher S. 389 ff.; Rehbein Anm. 1 zu Art. 83; Bernstein S. 338, Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 83; Langen S. 40; Cohn in v. Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. III S. 185.

[15]) Vergl. Stein, Urkunden- und Wechselprozeß (1887) S. 203; Bernstein S. 339; Brüning S. 14 f.

[16]) Siehe auch Brüning S. 15.

tische Erwägungen als unhaltbar dargetan: durch theoretische — denn es ist undenkbar, daß das Gesetz den Wechselanspruch erlöschen und trotzdem in Gestalt des Bereicherungsanspruchs fortbestehen läßt; durch praktische — denn jene Lehre führt auf Folgerungen, die mit dem anerkannt Geltenden in Widerspruch stehen.

Ohne einen Wechsel, der bis auf die Verjährung oder Präjudizierung gültig ist, gibt es freilich keinen Wechselbereicherungsanspruch. Auch kann der Anspruch nur von dem Inhaber des Wechsels und nur gegen ehemalige Wechselschuldner, den Aussteller und den Akzeptanten, erhoben werden. Aber der Tatbestand, aus dem er entspringt, ist nicht der Wechsel, sondern die von der Wechselordnung als „ungerechtfertigt“ mißbilligte Bereicherung, die für den Aussteller und Akzeptanten mit der Verjährung oder Präjudizierung verbunden ist.[17])

Also ist der Anspruch, wenngleich er Bestand und Untergang einer gültigen Wechselverpflichtung voraussetzt und sich in deren Subjekten fortsetzt, doch ein von dem Wechselanspruch nicht nur dem Gegenstande, sondern auch dem Grunde nach verschiedener, nämlich auf dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung beruhender, aber (siehe oben) nicht

---

[17]) Die Rechtslage ist hier also, was Bernstein S. 339 und Brüning S. 18 Anm. 75 verkennen, eine ganz andere als im Falle des § 852 Abs. 2 B. G. B. Denn wenn diese Vorschrift bestimmt, daß auch nach Vollendung der Verjährung des Schadensersatzanspruches aus einer unerlaubten Handlung der Ersatzpflichtige nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zur Herausgabe dessen verpflichtet sei, was er durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten erlangt habe, so ergibt sich, daß es derselbe Tatbestand (die unerlaubte Handlung) sein muß, der den Schadensersatzanspruch wie den Bereicherungsanspruch begründet, und daß es deshalb (nämlich, weil danach der Bereicherungsanspruch in Wirklichkeit nur eine Einschränkung des Schadensersatzanspruchs bedeutet) keine Klagänderung ist, wenn der Kläger, — sei es vor dem Eintritte der Verjährung (etwa weil er sich den Nachweis des Verschuldens des Beklagten ersparen will) oder nach dem Eintritte der Verjährung (in Erwiderung der Verjährungseinrede des Beklagten) — von dem Schadensersatzanspruche zum Bereicherungsanspruch übergeht. Vergl. R. G. Bd. 71 S. 358 ff., Bd. 94 S. 4; ferner v. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 3 (1917) § 218 Anm. 25a.

nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilender, sondern, weil durch die Wechselordnung in seinen Voraussetzungen vollständig bestimmt, rein wechselrechtlicher Bereicherungsanspruch.[18])

Darum unterliegt er auch der gewöhnlichen (dreißigjährigen) Verjährung;[19]) darum kann er nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden;[20]) darum ergreift er nicht Pfänder und Bürgen, die für den Wechselanspruch bestellt sind;[21]) darum ist es eine Klagänderung, wenn der Kläger von dem Wechselanspruch zu ihm übergeht;[22]) darum kann er auch dann eingeklagt werden, wenn der Kläger mit dem Wechselanspruche abgewiesen ist.[23])

---

[18]) Grundsätzlich der gleichen Ansicht sind: Stein, Urkunden- und Wechselprozeß (1887) S. 203; Weidert, Erörterungen über die rechtliche Natur der Klage aus Art. 83 W. O. (1891) S. 19; Brüning S. 13 ff.; Müller-Erzbach S. 491 f.; v. Schwerin § 31 unter III. — Daß dies auch die Auffassung der Leipziger Wechselrechtskonferenz war, ergibt sich daraus, daß es im Art. 83 Satz 2 ursprünglich hieß: „Gegen die Indossanten . . . findet ein anderweiter Anspruch nicht statt." Denn dieser Wortlaut zeigt deutlich, daß der Anspruch des Art. 83 nicht lediglich als eine Einschränkung (ein minus) des Wechselanspruchs, sondern als ein aliud, als ein anderer (auf einem anderen Grunde beruhender) Anspruch betrachtet wurde. Später freilich wurde das Wort „anderweiter" ersetzt durch das Wort „ein solcher", aber nur, um nicht den Irrtum aufkommen zu lassen, als ob damit nicht nur jener anderweite wechselrechtliche Anspruch, sondern auch jeder zivilrechtliche Anspruch, z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus unerlaubter Handlung (Betrug, Fälschung u. dergl.), ausgeschlossen sein solle. Vergl. Brüning S. 19.

[19]) Siehe unten § 5 unter 3.

[20]) Siehe unten § 6 unter 1.

[21]) Vergl. Bernstein S. 339; Staub-Stranz Anm. 1a zu Art. 83; Brüning S. 20; — anderer Meinung Grünhut Bd. II S. 560 Anm. 6.

[22]) So schon R. O. H. G. Bd. 13 S. 226; siehe ferner Rehbein Anm. 1 zu Art 83; Bernstein S. 339; Staub-Stranz Anm. 1a zu Art. 83; Grünhut Bd. II S. 560 Anm. 7; Brüning S. 20; v. Schwerin § 31 unter III.

[23]) Es sei denn, daß die Abweisung aus dem Grunde erfolgt ist, weil der Gläubiger niemals Wechselgläubiger gewesen sei. Vergl. Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts (1884) S. 161; Staub-Stranz Anm. 1a zu Art. 83; Brüning S. 20; v. Schwerin § 31 unter III.

II.

Die Personen des Wechselbereicherungsanspruchs

§ 3.

1. Gläubiger des Wechselbereicherungsanspruchs ist der Inhaber des Wechsels (W. O. Art. 83), und zwar, da der Inhaber durch die Verjährung oder Präjudizierung einen Schaden erlitten haben muß, der Inhaber zur Zeit des Eintritts der Verjährung oder Präjudizierung, also derjenige, welcher ohne die Verjährung oder Präjudizierung das Recht aus dem Wechsel gegen jeden aus dem Wechsel Verpflichteten geltend machen könnte.[1] Der Inhaber muß aber entweder durch den Wechsel selbst als Berechtigter legitimiert werden oder sich als Rechtsnachfolger (Erbe, Cessionar usw.) des so Legitimierten ausweisen.

Die Legitimation durch den Wechsel wird, sobald der Wechsel indossiert ist, durch jedes formgerechte Indossament hergestellt, das durch eine zusammenhängende Kette von In-

[1]) Mithin z. B. auch ein Regreßschuldner, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat und dann verjähren ließ; nicht aber ein Vormann, der den Wechsel erst nach Eintritt der Verjährung oder Präjudizierung, also freiwillig, eingelöst hat: denn wer den Wechsel einlöst, ohne wechselrechtlich dazu verpflichtet zu sein, hat den daraus entstandenen Schaden sich selber zuzuschreiben. Vergl. H. O. Lehmann, Lehrbuch S. 579; Bernstein S. 339; Staub-Stranz Anm. 15 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 9; Brüning S. 24 f.

dossamenten auf die Order des im Wechsel genannten Berechtigten zurückführt. (W. O. Art. 36).

Auch der Prokuraindossator kann den Anspruch geltend machen; denn das Prokuraindossament ermächtigt den Indossator zur Vornahme aller wechselrechtlichen Handlungen mit Ausnahme der weiteren Begebung durch eigentliches Indossament (W. O. Art. 17).[2]

Eine Uebertragung des Anspruchs durch Indossament ist ausgeschlossen, möglich aber eine Uebertragung durch Abtretung (Cession).[3] Desgleichen ein Uebergang im Wege der Gesamtnachfolge (Erbfolge usw.).

Ist der Wechsel dem Berechtigten abhanden gekommen, so muß dieser die gerichtliche Kraftloserklärung (Amortisation) des Wechsels erwirken, bevor er den Anspruch geltend machen kann.[4]

2. Schuldner des Wechselbereicherungsanspruchs ist nur der Aussteller, aber nicht nur des gezogenen, sondern auch des eigenen Wechsels, und der Akzeptant (W. O. Art. 83, 98 Nr. 10).

Daß der Aussteller des gezogenen Wechsels diesen an eigene Order gestellt und seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt hat, steht, da er dadurch nur von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit ist, seiner Haftung

---

[2]) Uebereinstimmend Bernstein S. 340; Staub-Stranz Anm. 15 zu Art 83; Brüning S. 25.

[3]) Vergl. R. O. H. G. Bd. 6 S. 385, Bd. 12 S. 123; ferner Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II § 279 unter II 1; Bernstein nnd Staub-Stranz a. a. O.; Brüning S. 24. — Jedoch ist zu beachten, daß die Abtretung keiner besonderen Form bedarf und deshalb in der Regel auch in der Indossierung des verjährten oder präjudizierten Wechsels zu finden sein wird. Vergl. Rehbein Anm. 6 zu Art. 83; Staub-Stranz Anm. 15 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 9; — anderer Meinung Bernstein und Brüning a. a. O.

[4]) Die Meinung von Renaud, Lehrbuch S. 318 Anm. 9, daß der Anspruch im Falle des Abhandenkommens des Wechsels überhaupt nicht geltend gemacht werden könnte, ist nicht zu billigen. Wie im Text R. O. H. G. Bd. 10 S. 42; ferner Brachmann § 92 Anm. 22; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 9; Staub-Stranz a. a. O.

aus Artikel 83 nicht entgegen.[5])

Von mehreren Ausstellern oder Akzeptanten ist jeder nur in Höhe seiner Bereicherung haftbar; eine Gesamtschuld, wie bei der wechselmäßigen Verpflichtung (W. O. Art 81), entsteht nicht.[6])

Im übrigen ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Gegen die Indossanten findet der Bereicherungsanspruch nicht statt. Dies ist im Gesetze (Art. 83 Satz 2 der W. O.) ausdrücklich bestimmt[7]) und beruht darauf, daß die Leipziger Wechselrechtskonferenz von der Annahme ausging, eine Bereicherung des Indossanten könne nicht wohl eintreten, weil diese bei der Begebung des Wechsels nur das wiederzuerlangen pflegten, was sie selbst bei der Erwerbung des Wechsels als Valuta ausgelegt hätten.[8]) Dabei wurde

[5]) Vergl. R. G. Bd. 18. S. 112; ferner Bernstein S. 54 Staub-Stranz Anm. 1 zu Art. 6; Brüning S. 26 f.

[6]) Siehe auch Bernstein S. 341; Brüning S. 30.

[7]) Aber überflüssigerweise; denn es ergibt sich, gerade wie die Unzulässigkeit des Bereicherungsanspruchs gegen die weiteren im Texte genannten Personen, schon durch einen Umkehrschluß aus Art. 83 Satz 1 („Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten . . . . erloschen.") Siehe auch Brüning S. 33

[8]) Vergl. Protokolle S. 192 ff. Es heißt dort wörtlich: „Man könne nicht daran denken, nach erloschener Wechselkraft den Wechsel als Schuldschein und die Indossamente als Cessionen zu betrachten. Man werde vielmehr für die Begründung des Regreßanspruches auf die Bereicherung nur auf die dem erloschenen Rechtsgeschäfte zugrundeliegenden materiellen Verhältnisse zurückgehen können. In dieser Beziehung sei aber zwischen dem Trassanten und den Indossanten ein sehr wesentlicher Unterschied Um diesen Unterschied zwischen dem Trassanten und den Indossanten näher ins Licht zu stellen, sei es passend, zunächst die praktische Ausführbarkeit oder vielmehr Unausführbarkeit eines Regresses auf die Indossanten ins Auge zu fassen. Ein springender Regreß auf die Bereicherung sei hier deshalb undenkbar, weil es auf die besondere Bewandnis der Geschäftsverhältnisse, auf welchen die Begebung des Wechsels beruht, ankomme, und die etwa einem entfernteren Indossanten nachzuweisende Bereicherung eine den Inhaber garnicht berührende Angelegenheit sei. Man müsse den Regreß nur immer an den unmittelbaren Vormann gestatten. Hiermit gelange man aber, — abgesehen davon, daß nun der Trassant der zuletzt in Anspruch zu Nehmende werde, — in unauflösliche Schwierigkeiten. Man werde hier niemals genau bestimmen können, worin eigentlich die Bereicherung des Vormannes bestehen, und wie es mit dem weiteren Regreß werden solle, da die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Indossanten ganz verschiedene wären. Gestatte man demjenigen, welcher als locupletior factus den Inhaber ent-

aber übersehen, daß, wenn der Wechsel dupliert oder kopiert ist, der Remittent oder ein Indossatar die verschiedenen Stücke an verschiedene Personen indossieren und so die Valua mehrfach erlangen kann. Hier ist der Indossant zweifellos

---

schädigen müsse, einen weiteren Regreß, so werde derselbe durch den Erfolg dieses Regresses seinerseits wieder bereichert werden; gestatte man ihm den weiteren Regreß nicht, so werde der Trassant, auf dessen Verhältnisse zum Bezogenen es doch am wesentlichsten ankomme, von der ganzen Regreßnahme garnicht berührt. Richtiger Weise werde man von einer Bereicherung zum Schaden des Inhabers bei den Indossanten niemals sprechen können. Ein Gewinn, den der Indossant durch den Kauf und Verkauf des Wechsels gemacht habe, komme natürlich nicht in Betracht, obwohl immer zu erwägen bleibe, ob nicht nach der Fassung des Entwurfs die Praxis versucht werden könne, einen solchen Gewinn als eine für den Regreß relevante Bereicherung anzusehen. Bereicherung sei hier vielmehr ein zufälliges, nicht im Sinne und der Absicht des Geschäfts liegendes lucrum. Gehe man auf die hier in Frage kommenden materiellen Verhältnisse zurück, welche der Ausstellung und Begebung des Wechsels zugrunde lägen, so müsse man eine doppelte Kategorie solcher Verhältnisse unterscheiden: zuerst das Verhältnis zwischen dem Trassanten, Remittenten und Trassaten, und dann die Reihe derjenigen Geschäfte, welche den verschiedenen Indossationen zugrunde lägen. Eine Bereicherung lasse sich nur hinsichtlich des ersten Verhältnisses denken. In einem Geschäfte bloß zwischen zwei Personen sei eine solche Bereicherung nicht denkbar: Der eine sei dem anderen entweder noch verpflichtet oder nicht, und in beiden Fällen sei er — wenn er auch Gewinn bei dem Geschäfte gemacht — doch nicht im Rechtssinne bereichert, so daß ihm die Bereicherung von seinen Mitkontrahenten wieder abgefordert werden könne. Es müsse also notwendig, um eine solche Bereicherung darzustellen, noch eine weitere Verzweigung des Geschäftes stattfinden. Dieses treffe bei dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten und Bezogenen auch zu, indem der Trassant nicht bloß mit dem Remittenten in Verbindung stehe, sondern auch noch wegen der Deckungsverhältnisse mit dem Bezogenen in Berührung sei. Hier könne allerdings, wenn er vom ersten die Valuta bekommen und dem zweiten keine Deckung gemacht habe, eine Sereicherung vorkommen. Anders verhalte es sich dagegen mit den Indossanten, bei denen immer nur ein einfaches Geschäft zwischen zwei Personen vorliege, welches mit den Deckungsverhältnissen nicht in Berührung sei. Hier sei der Indossant im Rechtssinne nie bereichert, selbst dann nicht, — welchen Fall man hierher zu ziehen versucht — wenn er keine Valuta bezahlt. In diesem Falle sei er entweder die Valuta noch schuldig, oder er sei nicht schuldig, weil sie ihm vielleicht erlassen sei, oder er überhaupt keine Valuta zu bezahlen gehabt habe. Eine Bereicherung komme daher nicht vor.

Selbst dann, wenn ein Indossant eine Notadresse auf den Wechsel gesetzt und in Deckungsverhälttnissen zum Notadressaten stehe, sei keine Bereicherung denkbar. Der Indossant unterscheide sich auch hier von dem Trassanten noch dadurch, daß letzterer den Wechsel nicht erworben, sondern geschaffen habe, daß er also, wenn er Valuta bekommen und keine Deckung gemacht, bereichert sei. Der Indossant habe aber den Wechsel selbst erst erworben, wenn er also Valuta bekommen und beim Not-

bereichert, wenn seine wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung oder Präjudizierung erloschen ist.[9]) Auch sonst ist es möglich, daß für einen Indossanten mit der Verjährung oder Präjudizierung eine Bereicherung verbunden ist. Man denke nur z. B. daran, daß der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung des Remittenten gezogen ist und der Remittent zwar bei der Begebung des Wechsels Valuta empfangen, aber die (sonst dem Aussteller obliegende) Pflicht, dem Bezogenen Deckung zu gewähren, nicht erfüllt hat, oder daran, daß ein Indossant einen gestohlenen oder gefundenen Wechsel begeben hat.[10]) Indessen ist es nicht allzu bedenklich, daß die Wechselordnung den Bereicherungsanspruch gegen die Indossanten versagt. Denn einmal sind Fälle dieser Art verhältnismäßig selten; und sodann wird hier meist ein zivilrechtlicher Bereicherungsanspruch (B. G. B. §§ 812 ff.) oder ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (B. G. B §§ 823 ff.) gegen den Indossanten gegeben sein.[11]) Hätte freilich die hier fragliche Vorschrift noch die ursprüngliche Fassung „findet ein anderweiter Anspruch nicht statt", so könnte es zweifelhaft erscheinen, ob nicht auch jeder wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten nach der Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels ausgeschlossen sei; aber

---

adressaten keine Deckung gemacht, so sei er dennoch nicht bereichert, weil die Begebung des Wechsels kein reines lucrum sei, und dieses im Rechtssinne selbst dann nicht, wenn ihm der Wechsel titulo lucrativo zugekommen. Eine Bereicherung könne hier nur vorliegen, wenn der Indossant den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er ihn gefunden oder entwendet habe; in solchem Falle ständen indes Rechtsmittel anderer Art zu. Man müsse also daran festhalten, daß nur der Trassant der erste Begründer des ganzen wechselrechtlichen nomen sei, daß sich nur bei ihm die materiellen Grundlagen dieses nomen fänden, und daß man also — wenn auf diese Grundlagen zurückzugehen sei — nur den Trassanten und seine etwaige Bereicherung ins Auge fassen müsse."

[9]) Die Annahme von Brüning S. 32, daß der Indossant, der die Begebung vorgenommen hat, garnicht die Stellung eines Indossanten, sondern die des Trassanten habe, und daher als solcher nach Art. 83 W. O. belangbar sei, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen. Siehe auch Grünhut Bd. II § 141 Anm. 13; Müller-Erzbach S. 491.

[10]) Vergl. H. O. Lehmann § 143 Anm. 1a; Grünhut a. a. O.

[11]) Vergl. Bernstein S. 341 f.; Rehbein Anm. 6 zu Art. 83; K. Lehmann S. 703 Anm. 2; Brüning S. 32 f; Langen S. 40.

nachdem diese Fassung durch die Worte „findet ein solcher Anspruch nicht statt“ ersetzt worden ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur der Wechselbereicherungsanspruch gegen die Indossanten unzulässig ist.[12])

b) Ebensowenig geht der Bereicherungsanspruch gegen den Ehrenakzeptanten und den Avalisten (Wechselbürgen) des Ausstellers oder Akzeptanten. Denn was zunächst den Ehrenakzeptanten betrifft, so ist er kein wirklicher Akzeptant, sondern ein Regreßschuldner nach Art der Indossanten; und daher ist es nur folgerichtig, wenn er, gleich den Indossanten, dem Bereicherungsanspruche nicht unterworfen ist.[13]) Was aber den Avalisten betrifft, so ist der Zweck des Avals nur der, die Zahlung des Wechsels zu garantieren; und daher darf man mit Recht von der Annahme ausgehen, daß, wer für den Aussteller oder Akzeptanten avaliert, sich nur für den Wechselanspruch, nicht auch für den Wechselbereicherungsanspruch gegen den Aussteller oder Akzeptanten verbürgen will. Auch ist die Vergütung, die er etwa für die Avalierung erhält, keine Bereicherung im Sinne des Gesetzes, sondern Entgelt für das von ihm übernommene und bis zur Verjährung oder Präjudizierung getragene Risiko.[14])

c) Noch viel weniger unterliegen natürlich dem Bereicherungsanspruch, weil gegen sie ein Wechselanspruch nicht bestand und daher auch nicht erloschen sein kann, der Bezogene, der nicht akzeptiert hat,[15]) der Domiziliat[16]) und bei

---

[12]) Siehe auch Brüning S. 33.

[13]) Vergl. Brüning S. 29 f.

[14]) Vergl. Brachmann § 92 unter II; Brüning S. 30.

[15]) Doch ist zu beachten, daß, wenn der Bezogene bereits Deckung erhalten hat, dem Aussteller (Trassanten) gegen ihn meist ein Anspruch auf Rückgabe der Deckung zustehen wird und der Wechselinhaber dann auf Grund des Art. 83 von dem Aussteller die Abtretung dieses Anspruchs verlangen kann. Vergl. hierzu Brüning S. 28 f., S. 45 f.

[16]) Aber entsprechend dem oben Anm. 15 Gesagten kann, wenn der Domiziliat bereits Deckung erhalten hat und dem Akzeptanten (beim eigenen Wechsel dem Aussteller) ein Anspruch gegen den Domiziliaten auf Rückgabe der Deckung zusteht, der Wechselinhaber nach Art. 83 von dem Akzeptanten (Aussteller) die Abtretung dieses Anspruchs verlangen. Vergl. Brüning S. 29.

der sogenannten Kommissionstratte der Dritte (Kommittent), für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist.[17] Was den zuletzt Genannten betrifft, so scheint freilich die Leipziger Wechselrechtskonferenz der Ansicht gewesen zu sein, daß nicht der Kommissionär, d. h. der Aussteller, sondern der Kommittent dem Anspruch aus Artikel 83 W. O. unterworfen sei. Denn es heißt in den Protokollen: „Ferner war man ohne Widerspruch der Ansicht, daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen seien, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen".[18] Aber diese Ansicht, die auch von einzelnen Schriftstellern vertreten wird,[19] ist mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht vereinbar.[20]

[17]) Vergl. Bernstein S. 342; Brüning S. 27.

[18]) Protokolle S. 195.

[19]) Fick im Archiv für deutsches Wechsel- und Handelsrecht Bd. 7 S. 145 f.; Wächter, Das Wechselrecht des deutschen Reiches (1883) S. 582; Brachmann § 92 Anm. 16.

[20]) Siehe auch Bernstein und Brüning a. a. O.

III.

Die Voraussetzungen des Wechselbereicherungsanspruchs.

§ 4.

Damit der Wechselbereicherungsanspruch entstehe, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Wechselinhaber muß einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Aussteller oder Akzeptanten verloren haben. Er muß also selbst Wechselgläubiger gewesen sein, als die Verjährung oder Präjudizierung eintrat (vergl. oben § 3 unter 1). Dazu aber ist erforderlich, daß der Wechsel bis auf die Verjährung oder Präjudizierung gültig ist.[1]) Und zwar muß er nicht nur formell gültig sein, also den Formerfordernissen des Artikel 4 oder des Artikel 96 der Wechselordnung genügen; sondern es dürfen ihm auch keine materiellen Einwendungen entgegenstehen. Alle Einwendungen (mit Ausnahme natürlich des Einwandes der Verjährung oder Präjudizierung), deren sich der Verpflichtete gegenüber dem Wechselanspruche hätte bedienen können, sie mögen objektiver (absoluter) Natur sein, wie zum Beispiel der Einwand der

[1]) Vergl. Renaud, Lehrbuch S. 318; Brachmann § 92 unter I.; Grünhut, Wechselrecht Bd. II S. 561; Rehbein Anm. 2 zu Art. 83; Bernstein S. 339; Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 83; Brüning S. 22.

mangelnden Wechselfähigkeit, oder persönlicher (relativer) Natur, wie zum Beispiel der Einwand des Betruges oder des Verzichtes, kann er daher auch gegenüber dem Wechselbereicherungsanspruche geltend machen.[2]) Auch braucht er den Anspruch nur gegen Aushändigung des Wechsels oder des Amortisationsurteiles zu erfüllen.[3])

2. Der Verlust des Wechselanspruchs muß eingetreten sein durch Verjährung oder Präjudizierung, das heißt durch Versäumung der rechtzeitigen Protesterhebung.[4]) Dabei ist jedoch zu beachten, daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten oder gegen den Aussteller des eigenen Wechsels einer Protesterhebung nicht bedarf — auch nicht, wie vor der sog. Protestnovelle vom 30. Mai 1908, beim Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten (W. O. Art. 44, Art. 99 Abs. 3), und daß deshalb der Bereicherungsanspruch zwar gegen den Aussteller des gezogenen Wechsels bei Verjährung des Wechselanspruchs und Präjudizierung, gegen den Akzeptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels aber nur bei Verjährung des Wechselanspruches zulässig ist.[5])

[2]) Man könnte einwenden, daß dies inkonsequent sei, wenn man den Wechselbereicherungsanspruch, wie dies oben § 2 geschehen ist, nicht als ein Ueberbleibsel des Wechselanspruchs, sondern als einen selbständigen, nämlich auf dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung beruhenden Anspruch betrachtet. So in der Tat Ditscher S. 406 Anm. 125. Allein das im Text Gesagte ergibt sich einfach aus der Erwägung, daß beim Vorhandensein solcher Einwendungen dem Wechselinhaber durch die Verjährung oder Präjudizierung kein Schaden entstanden sein kann. Vergl. Bernstein S. 339, 345.

[3]) Uebereinstimmend Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II 2 § 279 unter II 1; Bernstein S. 339; Staub-Stranz Anm. 2 zu Art. 83; Brüning S. 22.

[4]) Ob dies mit oder ohne Verschulden des Wechselinhabers geschehen ist, macht keinen Unterschied. Siehe auch Brüning S. 23; v. Schwerin § 31 unter II 2.

[5]) Die Fassung des Gesetzes läßt diesen Unterschied nicht erkennen, ist vielmehr geeignet, die irrige Vorstellung zu erwecken, als ob der Bereicherungsanspruch auch gegen den Akzeptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels sowohl bei Verjährung des Wechselanspruchs als bei Präjudizierung zulässig wäre. Und deshalb würde es sich empfehlen, wenn die jetzige Fassung bei einer Revision des Gesetzes durch eine Fassung ersetzt würde, welche die Fälle der Verjährung und der Präjudizierung getrennt behandelt, also etwa die Worte: „Ist der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller oder Akzeptanten verjährt oder gegen

Daß beim gezogenen Wechsel der Wechselanspruch sowohl gegen den Aussteller als gegen den Akzeptanten erloschen sei, ist nicht erforderlich. Doch kann, solange der Wechselanspruch gegen einen von beiden noch besteht, der Bereicherungsanspruch gegen den anderen nur dann geltend gemacht werden, wenn jener vermögenslos ist und daher der Betrag des Wechselanspruchs von ihm nicht eingezogen werden kann; denn andernfalls ist der Wechselinhaber nicht geschädigt (unten 3).[6])

3. Der Wechselinhaber muß einen Schaden erlitten haben. Dies ist nicht schon deshalb der Fall, weil er seinen Wechselanspruch durch Verjährung oder Präjudizierung verloren hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er den Betrag seines Wechselanspruchs auch sonst nicht einziehen kann, sei es von dem Anspruchsgegner selbst aus einem anderen Rechtsgrunde, sei es von einem anderen Schuldner. Denn solange er noch irgend eine Möglichkeit hat, diesen Betrag einzuziehen, ist er nicht geschädigt: der prozessuale Nachteil allein, den er durch den Verlust der wechselmäßigen Durchführbarkeit seiner Forderung erleidet, bildet keinen Schaden im Sinne des Gesetzes[7]). Daher entfällt der Bereicherungsanspruch, wenn der Wechsel, wie gewöhnlich, nur zahlungshalber gegeben ist und die Forderung des Wechselinhabers aus dem Kausalgeschäft

---

den Aussteller des gezogenen Wechsels dadurch erloschen, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, so bleibt der Aussteller oder Akzeptant dem Inhaber des Wechsels nur soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit verjährt oder erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt." Damit wäre zugleich ein weiteres Bedenken gegen die jetzige Fassung beseitigt, nämlich das Bedenken, daß das Gesetz von einem Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit durch Verjährung spricht, obgleich doch nach dem auch für das Wechselrecht maßgebenden § 222 des B. G. B. die Verjährung den Anspruch bestehen läßt und dem Verpflichteten nur ein Leistungsverweigerungsrecht gibt. Vergl. Langen S. 42 f.

[6]) Vergl. Renaud S. 322; Bernstein S. 340; Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 83.

[7]) Der Bereicherungsanspruch ist also streng subsidiär, ein „ultimum refugium", das erst dann in Betracht kommt, wenn kein anderer Weg zur Einziehung des Wechselbetrages vorhanden ist. Vergl. oben § 2 und die daselbst in Anm. 10 Zitierten, dazu noch R. G. Bd. 44 S. 78 ff.; O. L. G. Entsch. Bd. 29 S. 29.

noch besteht, also nicht etwa inzwischen, d. h. in der Zeit zwischen dem Erwerbe des Wechsels und dem Erlöschen des Wechselanspruchs, verjährt ist;[8]) und ebenso, wenn zwar die wechselmäßige Verbindlichkeit des Trassanten erloschen ist, die des Akzeptanten aber noch besteht oder umgekehrt, es sei denn, daß der noch wechselmäßig Haftende vermögenslos und daher zur Zahlung des Wechselbetrages außerstande ist.[9])

Dagegen setzt der Schaden des Wechselinhabers nicht voraus, daß dieser für den Wechsel eine Valuta gegeben habe. Der gegenteilige Standpunkt der sog. Valutatheorie, wonach der Bereicherungsanspruch ausgeschlossen wäre, wenn der Wechselinhaber den Wechsel unentgeltlich (durch Schenkung, Erbfolge, Vermächtnis) erworben hat,[10]) ist ohne jeden Anhalt im Gesetze. Das Preußische Landrecht (II, 8 § 974), das dem Art. 83 W. O. als Vorbild diente, enthielt freilich die Bestimmung, daß dem Wechselinhaber die gezahlte Valuta zu ersetzen sei. Aber daraus, daß die Wechselordnung diese Bestimmung nicht aufgenommen hat, ergibt sich, daß sie in diesem Punkte ihrem Vorbilde nicht gefolgt ist, und daß daher der Schaden des Wechselinhabers, im Einklange mit dem Schadensbegriffe des bürgerlichen Rechts, in dem Verluste des Wechselanspruchs (in Verbindung mit der sonstigen

[8]) Ist die Verjährung der Forderung aus dem Kausalgeschäft erst nach dem Verluste des Wechselanspruchs eingetreten, so ist der Bereicherungsanspruch nicht zulässig. Denn alsdann ist der Schaden des Wechselinhabers nicht durch das Erlöschen des Wechselanspruchs, sondern durch die Verjährung des Zivilanspruchs eingetreten; und für diesen Schaden will der Artikel 83 keinen Anspruch auf Ausgleichung gewähren. Vergl. R. G. Bd. 44 S. 78 ff.; O. L. G. Entsch. Bd. 22 S. 45; Brüning S. 39; Staub-Stranz Anm. 7 zu Art. 83; Müller-Erzbach S. 492.

[9]) Vergl. Bernstein S. 340; Staub-Stranz Anm. 8 zu Art. 83.

[10]) Der Hauptvertreter dieser Theorie ist Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II 2 § 279 unter II 2. Vergl. ferner O. Wächter, Enzyklopädie Bd 1 S. 151 Anm. 1; O Wächter, Lehrbuch S. 515 Anm. 12; Borchardt S. 459 Bem. 7 (Entsch. des preuß Obertribunals vom 9. April 1867); R. O. H. G. Bd. 8 S. 239; R. G. in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 31 S. 429; R. G. in Seufferts Archiv Bd. 19 Nr. 185, Bd. 53 Nr. 116.

Uneinziehbarkeit des Wechselbetrages) zu finden ist.[11])

4. Der Aussteller oder Akzeptant muß zur Zeit und infolge der Verjährung oder Präjudizierung eine Bereicherung erfahren haben. Dies ist der Fall, wenn er auf Grund der mit dem Wechsel vorgenommenen Rechtsgeschäfte einen Vermögenszuwachs erlangt, also für den Wechsel mehr erhalten als verausgabt hat (oben § 2).[12])

a) Der Aussteller des gezogenen Wechsels (Trassant) ist daher bereichert, wenn er bei der Begebung des Wechsels Valuta erhalten, dem Akzeptanten aber keine Deckung oder doch nur geringere Deckung gegeben hat;[13]) dagegen nicht, wenn er den Wechsel donandi causa begeben oder zwar bei der Begebung Valuta erhalten, dem Akzeptanten aber gleichwertige Deckung gegeben hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er den Wechsel auf Schuld, also zu dem Zwecke gezogen hatte, um sich mit der Valuta für eine Zivilforderung (z. B. eine Kaufpreisforderung) gegen den Akzeptanten bezahlt zu machen. Denn auch wenn in solchem Falle der Wechsel, wie gewöhnlich, nur zahlungshalber akzeptiert worden ist, so daß die Zivilforderung zunächst bestehen blieb, so ist sie doch mit dem Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit des Trassanten untergegangen, weil nunmehr fest-

[11]) So auch die in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre vorherrschende Ansicht. Vergl. Kreis S. 163; Pfersche S. 275 Anm. 5; Thöl S. 383; Volkmar-Löwy, Die Wechselordnung (1862) S. 321 Note 6; Renaud im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 47 S. 10; v. Canstein S. 434; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 15; Bernstein S. 348; Staub-Stranz Anm. 5 zu Art. 83; R. G. in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 31 S. 426; preuß. Obertribunal in Seufferts Archiv Bd. 13 Nr. 119; R. G. ebenda Bd. 36 Nr. 76.

[12]) Vergl. Renaud, Lehrbuch S. 319 ff.; H. O. Lehmann S. 579 ff.; Dernburg § 279 unter II 2; Bernstein S. 342; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 15 ff.; Karl Lehmann S. 701 Anm. 2; Staub-Stranz Anm. 9 zu Art. 83; Müller-Erzbach S. 492.

[13]) Vergl. R. O. H. G. Bd. 22 S. 257, Bd. 23 S. 262; R. G. Bd. 93 S. 24; Bernstein S. 342 f.; Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 17; Müller-Erzbach S. 492; v. Schwerin § 31 unter II 4; Heinsheimer, Handels- und Wechselrecht in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften (1924) S. 88.

steht, daß er die Valuta nicht im Regreßwege wieder herauszugeben braucht, also für seine Zivilforderung endgültig befriedigt ist.[14]) Anders ist es natürlich, wenn der Wechsel von dem Bezogenen nicht akzeptiert worden ist; denn da in diesem Falle die Zivilforderung des Trassanten gegen den Bezogenen durch die Ziehung und Begebung des Wechsels in keiner Weise berührt wird, so ist er hier allerdings um die Valuta bereichert, wenn er diese infolge des Erlöschens der wechselmäßigen Verbindlichkeit behalten darf.[15])

b) Der Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels ist bereichert, wenn er für den Wechsel Deckung bezw. Valuta erhalten, seinerseits aber für den Wechsel nichts oder doch weniger aufgewendet hat.[16])

Daß die Bereicherung zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch vorhanden sei, ist — anders als bei dem Bereicherungsanspruch des B. G. B. (vergl. § 818 Abs. 3) – nicht erforderlich; es genügt, daß sie zur Zeit des Eintritts der Verjährung oder Präjudizierung vorhanden war.[17])

---

[14]) Siehe auch Bernstein S. 343; Staub-Stranz Anm. 11 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 17; Heinsheimer S. 88.

[15]) Ebenso Bernstein S. 343; Staub-Stranz Anm. 12a zu Art 83.

[16]) Vergl. Brachmann § 92 Anm. 13; Bernstein S. 343; Staub-Stranz Anm. 13 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 19 ff.; Cohn S. 185; Karl Lehmann S. 701 Anm. 2; Müller-Erzbach S. 492; v. Schwerin § 31 unter II 4.

[17]) So auch R. G. Bd. 13 S. 4, Bd. 29 S. 242, Bd. 35 S. 324, Bd 44 S. 78; ferner Rehbein Anm. 1 zu Art. 83; Staub-Stranz Anm. 14 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 17; Müller-Erzbach S. 492; v. Schwerin § 31 unter II 4; — anderer Meinung Renaud, Lehrbuch S. 320 Anm. 17; Brachmann § 92 Anm. 18; Bernstein S. 342; Brüning S. 48; Karl Lehmann S. 701 Anm. 2; Langen S. 47.

IV.

Der Inhalt des Wechselbereicherungsanspruchs.

§ 5.

1. Der Wechselbereicherungsanspruch geht auf Herausgabe der Bereicherung in dem oben § 4 unter 4 festgestellten Sinne, also auf Zahlung des Wertes desjenigen, was der Schuldner für den Wechsel mehr erhalten als verausgabt hat. Besteht jedoch die Bereicherung in einer ausstehenden Forderung,[1]) so kann der Gläubiger nur die Abtretung dieser Forderung verlangen.[2])

Hat der Schuldner von dem zu zahlenden Geldbetrage Zinsen gezogen, so hat er auch diese zu entrichten; im übrigen kann der Gläubiger Zinsen nur nach den allgemeinen Vorschriften verlangen (vergl. B. G. B. §§ 288, 291; H. G. B. §§ 352, 353).[3])

2. Erfüllungsort ist nicht der Zahlungsort des Wechsels, sondern der Wohnort des Schuldners.[4])

---

1) Vergl. oben § 3 Anm. 15, 16.

2) Vergl. H. O. Lehmann S. 580; Bernstein S. 344; Brüning S. 45 f.; — Staub-Stranz Anm. 17 zu Artikel 83 gewährt dagegen dem Gläubiger stets einen Geldanspruch.

3) Siehe auch Renaud, Lehrbuch S. 321 f.; Bernstein S. 344; Staub-Stranz Anm. 18 zu Art. 83; Brüning S. 55.

4) Vergl. Bernstein S. 344; Staub-Stranz Anm. 19 zu Art. 83; Brüning S. 56.

3. Die Verjährung ist die regelmäßige von 30 Jahren (B. G. B. § 195).[5]) Sie beginnt mit dem Eintritt der Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels.[6])

---

[5]) Vergl. Bernstein S. 345; Staub-Stranz Anm. 20 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 7; Brüning S. 56.

[6]) So auch Staub-Stranz Anm. 20 zu Art. 83; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 7; Brüning S. 56.

V.

Die gerichtliche Geltendmachung des Wechselbereicherungsanspruchs.

§ 6.

1. Das Verfahren zur gerichtlichen Geltendmachung des Wechselbereicherungsanspruchs ist das ordentliche. Die Ansicht, daß er im Wechselprozesse verfolgbar sei,[1]) ist nicht zu billigen. Denn Gegenstand des Wechselprozesses können nur „Ansprüche aus Wechseln" sein (Z. P. O. § 602); und der Wechselbereicherungsanspruch ist kein Anspruch aus dem Wechsel, sondern ein auf dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung beruhender Anspruch (oben § 2).[2])

2. Zuständig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 500 R.-M. nicht übersteigt, das Amtsgericht, sonst das Landgericht (G. V. G. § 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1), und zwar, da der Anspruch kein Anspruch aus dem Wechsel

---

[1]) So namentlich Staub-Stranz Anm. 22 zu Art. 83.

[2]) Im Ergebnis der gleichen Meinung: H. O. Lehmann S. 685; Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II 2 § 279 unter II; Rehbein Anm. 8 zu Art. 83; Bernstein S. 344; Grünhut Bd. II § 141 Anm. 7; K. Lehmann S. 701 Anm. 2; Brüning S. 56 ff.; Müller-Erzbach S. 492; v. Schwerin § 31 unter III; Gaupp-Stein, Kommentar zur Z.P.O. Band II (10. Aufl. 1913) Anm. II, 3 zu § 602; Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses Teil II (1919) § 252 unter II.

ist (oben 1), die Zivilkammer, nicht die Kammer für Handelssachen (G. V. G. § 95 Nr. 2).[3])

3. Die Beweislast für die oben § 4 erörterten Voraussetzungen des Anspruchs trifft nach allgemeinen Grundsätzen den Kläger.[4])

[3]) So auch Bernstein S. 344. — Anderer Meinung Staub-Stranz Anm. 23 zu Art. 83; Brüning S. 58.

[4]) Vergl. hierzu Grünhut Bd. II § 141 Anm. 14; Bernstein S. 344 f.; Staub-Stranz Anm. 21 zu Art. 83; Brüning S. 58 ff.

Anhang:

Fremde Rechte.
Haager Wechselordnung.

§ 7.

1. Was die fremden Rechte angeht, so findet der Wechselbereicherungsanspruch in Skandinavien und Finnland gegen jeden Wechselschuldner, also auch gegen die Indossanten statt, während er in der Schweiz zwar nicht gegen alle Indossanten, aber doch gegen den ersten Indossanten des eigenen Wechsels und im übrigen nicht nur gegen den Aussteller und den Akzeptanten, sondern, anders als in allen sonstigen Ländern, auch gegen den Bezogenen, der nicht akzeptiert hat, den Domiziliaten und den Kommittenten erhoben werden kann.[1]) Dem englischen und französischen Rechte ist ein eigentlicher Wechselbereicherungsanspruch unbekannt. Jedoch bleibt nach französischem Rechte der Regreßanspruch gegen den Trassanten im Falle der Präjudizierung des Wechsels bestehen, außer wenn der Trassant dem Bezogenen bereits Deckung gegeben hat, in welchem Falle sein Anspruch aus dem Deckungsverhältnis auf den Wechselinhaber übergeht.[2])

---

[1]) Vergl. hierzu Grünhut Bd. II § 141 Anm. 2, 11; Cohn in v. Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. III S. 185.

[2]) Vergl. Grünhut Bd. II § 141 Anm. 2; Staub-Stranz Anm. 35 zu Art. 83; Müller-Erzbach S. 492 f.

2. Die Haager Wechselordnung, d. h. die auf der Haager Wechselrechtskonferenz von 1912 von zahlreichen Ländern (nämlich Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Frankreich, Italien und fast allen übrigen Ländern des europäischen Festlandes sowie wichtigen Ländern von Mittel- und Südamerika, insbesondere Mexiko, Brasilien, Argentinien und Chile, endlich China und Japan — nicht aber England und Nordamerika) vereinbarte, aber infolge des Weltkrieges noch nicht durchgeführte einheitliche Wechselordnung hat den Wechselbereicherungsanspruch nicht aufgenommen. Jedoch hat Art. 13 des (durch den Versailler Friedensvertrag übrigens mittelbar aufgehobenen) Haager Abkommens vom 23. Juli 1912, durch das sich die beteiligten Staaten, unter gewissen Vorbehalten für die Länder, zur Einführung der Haager Wechselordnung in ihren Gebieten verpflichteten, jedem Vertragsstaate das Recht eingeräumt, zu bestimmen, daß in seinem Gebiete in dem Falle des Regreßverlustes oder der Verjährung gegen den Aussteller, der keine Deckung gegeben hat, oder gegen den Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, ein Anspruch bestehen bleibt; ebenso kann jeder Vertragsstaat bestimmen, daß gegen den Akzeptanten, der Deckung erhalten hat oder sich ungerechtfertigt bereichern würde, ein Anspruch bestehen bleibt. Von diesem Vorbehalte hat Art. 91 des Deutschen Entwurfs zu der Haager Wechselordnung (nebst Begründung und Einführungsgesetz veröffentlicht in Nr. 18 des Deutschen Reichsanzeigers vom 21. Januar 1914), in der Weise Gebrauch gemacht, daß er, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes (insbesondere auch der Unzulässigkeit des Bereicherungsanspruchs gegen die Indossanten) bestimmt:

„Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, daß eine zur Erhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung versäumt worden ist, so bleibt der Aussteller oder der Annehmer dem Inhaber des Wechsels nur soweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern

würde. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt".[3])

[3]) S. hierüber besonders Langen S. 40 ff.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Wilhelm Otto Koetke, bin geboren am 6. Juli 1899 in Uelzen als zweiter Sohn des Verwaltungsdirektors Hermann Koetke in Uelzen. Von Ostern 1909 besuchte ich das Realgymnasium in Uelzen, an dem ich Ostern 1917 das Reifezeugnis erwarb. Am Weltkriege nahm ich von 1917 bis Kriegsende als Frontkämpfer teil. Studiert habe ich auf den Universitäten Würzburg, Frankfurt a. M., Hamburg und Marburg. Seit 1924 befinde ich mich nach am 24. November 1923 erfolgreich bestandener ersten juristischen Prüfung im juristischen Vorbereitungsdienste.